
Antrag auf eine luftrechtliche Genehmigung nach § 25 LuftVG

für Starts und Landungen außerhalb der für ein Luftfahrzeug genehmigten Flugplätze

1 Rechtliche Grundlagen

△ § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Betreiber motorgetriebener Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur mit einer Erlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde starten und landen.

2 Hinweise

Bei wiederholter Antragstellung sind jeweils alle notwendigen Angaben und Anlagen erneut der Luftfahrtbehörde zu unterbreiten. Nur nach Absprache und in besonderen Fällen kann von dieser Verfahrensweise abgewichen werden.

2.1 Bedingungen einer Erlaubnis

- Eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG ist gültig unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter Einhaltung der erteilten Auflage für den jeweils angegebenen Zeitraum.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Unabhängig hiervon und von der Verfolgung etwaiger Verstöße nach anderen Vorschriften (s. insbesondere § 60 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LuftVG) bleibt der Widerruf der Erlaubnis bei Nichtbeachten ihrer Einschränkungen, Auflagen oder Hinweise vorbehalten.
- Die Festlegung weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, bleibt vorbehalten.
- Der Luftfahrzeugführer entscheidet in eigener Verantwortung, ob die Aufgabe fliegerisch durchführbar ist. Er darf sie nur durchführen, wenn die luftrechtlichen und die sonstigen Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt werden. Der Überflug von Wohngebäuden sollte möglichst vermieden werden.
- Außenlandungen und -starts auf dem o.a. Gelände sind nur zulässig, wenn die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig vorher unterrichtet ist, der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat, Personen nicht gefährdet und Sachen Dritter nicht beschädigt werden.
- Die Mindestflughöhe darf bei der Durchführung von Flügen nur zum Zwecke des Startens und Landens unterschritten werden. Die Mindesthöhe darf im Luftraum

über Natur und Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, National- und Naturparks, Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten sowie Menschenansammlungen nicht unterschritten werden.

- Bei Außenlandungen gilt für den Betrieb der Luftfahrzeugtriebwerke § 23 Abs. 4 LuftVO entsprechend.
- Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn die zur Verhütung von Schäden jeglicher Art (Brände, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.
- Ein Außenlandegelände ist - erforderlichenfalls durch Absperrungen - so zu sichern, dass niemand gefährdet wird. Dazu gehört auch, dass sich keine Personen, Fahrzeuge und mobile Gegenstände unterhalb des An-/Abflugsektors befinden dürfen.
- Bei den meisten Vorhaben ist eine sachkundige Person zur Gewährleistung eines betriebssicheren Zustandes des Geländes und zur Bedienung der Rettungsausrüstung innerhalb der vorgeschriebenen Eingriffszeit von zwei Minuten zu beauftragen. Ein Telefonanschluss (aktives Mobiltelefon) ist aus Sicherheitsgründen vorzuhalten.
- Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit der Durchführung des Flugeinsatzes stehende wesentliche Störungen sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. § 7 LuftVO (über die Meldung von Unfällen und Störungen) bleibt unberührt.
- Die Luftfahrzeugführer haben die Außenlandeerausweisung oder eine Abschrift davon mitzuführen und den behördlichen Ordnungsorganen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Für Rettungs- bzw. Feuerlöschfahrzeuge ist ein ungehinderter Zugang zu gewährleisten.
- Zusätzliche Zufahrten zum Fluggelände sind zu sperren.
- Das Außenlandegelände muss im Hinblick auf die Hindernisfreiheit, Tragfähigkeit und Staubentwicklung geeignet sein.
- Flächen, die eine sichere Notlandung ermöglichen, müssen vorhanden sein.
- Für eventuelle Schäden muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- Datum und Anzahl der durchgeführten Außenstarts und -landungen sind zu dokumentieren und der Landesluftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Erlaubniszeitraums unter Angabe des Geschäftszeichens mitzuteilen.

2.2 Kosten einer Erlaubnis

Gemäß §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI Nummer 14 des Gebührenverzeichnisses liegt die Verwaltungsgebühr je nach Aufwand der Behörde zwischen 30 und 500 EUR.

3 Antragsformular

Abs.:

An:
Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Luftfahrtbehörde -
19048 Schwerin

oder per E-Mail an: luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de

Antrag auf eine luftrechtliche Genehmigung nach § 25 LuftVG

Notwendige Angaben

Name AntragstellerIn, Postanschrift, weitere Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail)

Namen und Kontaktdaten der Piloten, wenn abweichend von AntragstellerIn,
sowie Angaben zu Flugerfahrung, Lizenzart

Luftfahrzeug(e) – Muster, Eintragungszeichen

Ort(e) der angestrebten Starts und Landungen; wenn es sich nicht um einen nach § 6 LuftVG
genehmigten Flugplatz handelt, auch Angabe der Gemarkung, des Flurs und des Flurstücks

Termine oder Zeiträume für die Gültigkeit der angestrebten Genehmigung

Grund für die Starts und Landungen außerhalb von genehmigten Flugplätzen

Notwendige Anlagen

- Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer oder der Organisation, die die Flächen verwaltet, mit deren Kontaktdaten
- Zustimmung, Erklärung der Unbedenklichkeit der Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) mit deren Kontaktdaten
- Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde mit deren Kontaktdaten, wenn die Fläche in oder nahe an einem Naturschutzgebiet liegt
- Graphische Darstellung (Kartenauszug mit Markierungen) des Geländes, wenn es sich nicht um einen nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplatz handelt

Weitere Anlagen oder Angaben

Ich bestätige die Antragstellung und die von mir gemachten Angaben und versichere, dass das oben beschriebene Gelände für den beabsichtigten Betrieb vollumfänglich geeignet ist.

Ort, Datum, Unterschrift